

Привет

Информация для хорошего начала
на новом месте жительства
www.privet-aargau.ch

Привіт

Інформація для гарного початку на
новому місці проживання
www.pryvit-aargau.ch

Umsetzungskonzept Programm S

Impressum

Herausgeber: Departement Volkswirtschaft und Inneres, Amt für Migration und Integration
Datum: 27. April 2022

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Ausgangslage	3
1. Umgang Schutzstatus S im Kontext der Integrationsförderung	3
2. Grundlagen für die kantonale Umsetzung	3
3. Rahmenbedingungen	3
Teil 2: Prozesse der kantonalen Umsetzung "Programm S"	4
1. Einbettung im Kontext der bisherigen Umsetzung KIP/IAS	4
2. Umsetzung gemäss IAS	5
2.1 Prozesse	5
2.2 Anpassungen Massnahmenliste und Zielgruppenraster	5
3. Umsetzung gemäss spezifischer Integrationsförderung	5
Teil 3: Massnahmen	6
1. Massnahmen gemäss spezifischer Integrationsförderung (übergeordnete und strukturelle Massnahmen)	6
1.1 Erstinformation	6
1.2 Ausbau Sprachkursangebot	6
1.3 Massnahmen für Kinder und Familien (Schwerpunkt Programm S).....	7
1.4 Soziale Integration und Unterstützung Gemeinden	8
1.5 Interkulturell Dolmetschende.....	8
2. Massnahmen gemäss IAS (individuelle Massnahmen)	9
2.1 Sprachförderung (Schwerpunkt)	9
2.2 Arbeitsmarktliche Massnahmen (Schwerpunkt).....	9

Teil I: Ausgangslage

1. Umgang Schutzstatus S im Kontext der Integrationsförderung

Aufgrund des Konflikts in der Ukraine erwartet das Staatssekretariat für Migration SEM bis Ende Mai 35'000 – 50'000 Schutzsuchende in der Schweiz. Um den Aufenthalt der aus der Ukraine geflüchteten Personen möglichst schnell und unbürokratisch zu regeln, hat der Bundesrat mit Beschluss vom 11. März 2022 erstmals den Schutzstatus S aktiviert. Dabei handelt es sich um einen grundsätzlich rückkehrorientierten Status, der bis zu dessen Aufhebung durch einen entsprechenden Beschluss des Bundesrats gilt. Die Ausländerausweise S sind jeweils für ein Jahr gültig und werden während der Dauer des vorübergehenden Schutzes verlängert. Für Personen mit Status S ohne Aufenthaltsgenehmigung kann nach Artikel 58 Absatz 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) keine Integrationspauschale ausbezahlt werden. Um dennoch die Teilnahme am öffentlichen Leben, namentlich am Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft, zu ermöglichen und um die Rückkehrfähigkeit zu erhalten, hat der Bundesrat mit Beschluss vom 13. April 2022 entschieden, den Kantonen einen Beitrag in Form einer Pauschale von CHF 3'000.00 pro zugewiesener Person mit Schutzstatus S auszurichten.

Die Ausrichtung dieses Beitrags erfolgt im Rahmen des Programms "Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Status S" (Programm S). Dabei handelt es sich um ein Programm nationaler Bedeutung nach Artikel 58 Absatz 3 AIG. Das Programm S ist vorerst auf ein Jahr befristet.

2. Grundlagen für die kantonale Umsetzung

Die kantonale Umsetzung "Programm S" lehnt sich weitestgehend an das bestehende Kantonale Integrationsprogramm KIP 2^{bis} an. Somit gelten die rechtlichen Grundlagen des Rundschreibens des SEM "Kantonale Integrationsprogramme KIP 2022-2023 inkl. Integrationsagenda Schweiz IAS (KIP 2^{bis})" vom 30. Oktober 2020 sinngemäss. Weiter bilden das Rundschreiben des SEM "Kantonale Integrationsprogramme KIP 2022-2023 inkl. Integrationsagenda Schweiz IAS (KIP 2^{bis})" vom 30. Oktober 2022 mit Revision vom 13. April 2022 sowie das Rundschreiben des SEM "Programm 'Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S' (Programm S)" vom 13. April 2022 die Grundlage für die kantonale Umsetzung.

3. Rahmenbedingungen

Aufgrund der Rückkehrorientierung des Status S ist der Fokus auf Massnahmen zu setzen, welche eine rasche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Bei der kantonalen Umsetzung des Programm S sind daher namentlich folgende Schwerpunkte gemäss Rundschreiben Programm S zu setzen:

- Erwerb von Sprachkompetenzen
- Zugang zum Arbeitsmarkt unter Nutzung der Regelstrukturen
- Kinder und Familien

Die Umsetzung von Massnahmen für Personen mit Status S kann unter Berücksichtigung der oben genannten Schwerpunkte nach den strategischen Programmzielen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) oder nach den strategischen Programmzielen der allgemeinen Integrationsförderung erfolgen. Wo möglich sollen immer die strategischen Programmziele gemäss IAS verfolgt werden.

Die Finanzierung der im vorliegenden Umsetzungskonzept beschriebenen Massnahmen erfolgen über die vom Bund bereitgestellten Beiträge über CHF 3'000.00 pro registrierte Person mit Schutzstatus S. Die Auszahlung erfolgt gemäss Rundschreiben des SEM vom 13. April 2022 quartalsweise über einen Betrag von CHF 750.00 und wird pro rata temporis ausgerichtet. Das heisst, mit einer

früheren Aufhebung des Schutzstatus S und damit des Programm S, wird nicht der volle Betrag von CHF 3'000.00 ausbezahlt. Der Anspruch auf individuelle Massnahmen des Programm S entsteht ab dem Registrierungsdatum. Die Modalitäten im Falle einer Fortführung des Programm S über die Dauer von einem Jahr hinaus werden bis Ende des laufenden Jahres vom SEM geklärt.

Teil 2: Prozesse der kantonalen Umsetzung "Programm S"

1. Einbettung im Kontext der bisherigen Umsetzung KIP/IAS

Für eine rasche Implementierung des Programm S ist ein systematisches Vorgehen in Anlehnung an bestehende und etablierte Prozesse notwendig. Unter Berücksichtigung der oben genannten Schwerpunkte und Rahmenbedingungen sollen daher Personen mit Schutzstatus S in die durchgehende Fallführung analog der kantonalen Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz¹ aufgenommen werden. Dieses Vorgehen ermöglicht eine bedarfsgerechte und an die Schwerpunkte ausgerichtete Zuweisung zu Massnahmen für eine rasche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Mit dem zentralisierten Vorgehen über das Case Management Integration (CMI), welches im Rahmen der durchgehenden Fallführung für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene bereits die Erstgespräche durchführt, werden vor allem aber auch die Gemeinden entlastet. Für das laufende Jahr wurde mit 800 neuen Personen für die durchgehende Fallführung gemäss IAS gerechnet. Nach heutigem Stand sind dem Kanton Aargau bereits 2'500 Personen mit Status S zugewiesen. Die Gemeinden sind mit der Unterbringung und Betreuung ohnehin schon stark ausgelastet, eine erstmalige Einstufung und Triage über die bestehenden kantonalen Strukturen ist daher zielführend. Über das gebündelte Wissen beim Kanton (MIKA/CMI) zum "Massnahmenpaket S" sinkt zudem der Rückberaterungsbedarf, womit die Gemeinden weiter entlastet werden. Auch ist die Steuerung von Mitteln, Angeboten und Massnahmen über das zentrale Vorgehen besser gewährleistet. So kann dynamisch und bedarfsgerecht auf mögliche Engpässe bei den Angeboten reagiert werden. Das Programm S ist vorerst auf ein Jahr befristet. Bei einer Verlängerung der Aufenthaltsdauer für Personen mit Status S wäre mit diesem Vorgehen die Dokumentation und eine Fortführung von Massnahmen über die durchgehende Fallführung mittel- und langfristig sichergestellt.

Gegenüber den etablierten Massnahmen gemäss Umsetzung der IAS ist für Personen mit Schutzstatus S ein spezifisches Massnahmenpaket vorgesehen. Aufgrund des im Vergleich zur Integrationspauschale geringeren Beitrags ist das "Massnahmenpaket S" vornehmlich auf die Schwerpunkte gemäss Rahmenbedingungen des SEM ausgerichtet. Das "Massnahmenpaket S" sieht dabei nicht andere Massnahmen vor, bietet aber einen reduzierten Umfang mit Fokus auf Spracherwerb, Vermittlung in den Arbeitsmarkt und Kinderbetreuung.

Neben der Ausgestaltung eines entsprechenden, im Einzelfall nach jeweiligem Förder- und Unterstützungsbedarf ausgestalteten Massnahmenpakets für Personen mit Status S werden übergeordnete Massnahmen zur Information und Beratung der betroffenen Zielgruppe sowie zur Stärkung und zum Ausbau von bestehenden Strukturen und Angeboten vorgesehen.

¹ Umsetzungskonzept Integrationsagenda Schweiz im Aargau vom 10. April 2019/31. August 2019, <https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dvi/dokumente/mika/merkblaetter/integration/umsetzungskonzept-ias-kt-ag/20190831-umsetzungskonzept-ias-kt-ag.pdf>

2. Umsetzung gemäss IAS

2.1 Prozesse

Der Kanton Aargau setzt seit 2019 die Integrationsagenda Schweiz gemäss Umsetzungskonzept² um. Zentral dabei ist die durchgehende Fallführung über die IT-Plattform IAS. Diese Plattform ermöglicht dank der gemeinsamen, koordinierten Nutzung aller involvierten Stellen eine systematische und konkrete Zielerreichung für die Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen. Die Prozesse zur administrativen und technischen Steuerung über die IT-Plattform IAS sind inzwischen etabliert. Die individuellen Massnahmen gemäss Programm S sollen demnach analog den bestehenden Prozessen ebenfalls über die IT-Plattform IAS geführt werden.

Personen, welche vom SEM den Status S erhalten und dem Kanton Aargau zugewiesen wurden, werden auf der IT-Plattform IAS unabhängig der Unterbringungsform erfasst. Danach werden die Personen mit Status S systematisch vom Case Management Integration (CMI) zu einer Deutsch-Einstufung und zu einem Triagegespräch eingeladen. Auf Basis der Einstufung sowie der individuellen Ressourceneinschätzung beim Triagegespräch wird vom CMI ein Massnahmenplan gemäss definiertem Massnahmenpaket erstellt. Im Anschluss geht die Fallführung bei Personen, welche privat oder in Gemeindeunterkünften untergebracht sind, an die jeweiligen fallführenden Stellen der entsprechenden Gemeinde über. Bei Personen mit Status S, welche in kantonalen Unterkünften untergebracht sind, verbleibt die Fallführung beim CMI. Im Regelfall, d.h. zu Zeiten mit weniger Geflüchteten, dauern die Verfahren von der Registrierung bis zum Abklärungs- oder Triagegespräch bis zu 2 Monate. Aufgrund des bereits bestehenden und noch zu erwartenden Mengengerüsts werden die Ressourcen verstärkt. In einem ersten Schritt, bis die Umsetzung des Programm S systematisch läuft, ist eine Priorisierung der Triagegespräche notwendig. Bereits als Schutzbedürftige registrierte Personen mit Bedarf an Unterstützungsmassnahmen können zu diesem Zweck an fbintegration@ag.ch gemeldet werden. Diese werden vom CMI prioritär behandelt. In einem zweiten Schritt und fortlaufend werden alle dem Kanton Aargau zugewiesenen Schutzbedürftigen vom CMI eingeladen.

2.2 Anpassungen Massnahmenliste und Zielgruppenraster

Die Massnahmenliste und das Zielgruppenraster, welche im Rahmen der Umsetzung IAS zur Anwendung kommen, werden für das vorliegende Programm und für den Status S modifiziert und den fallführenden Stellen zur Verfügung gestellt. Zum Start des Programm S werden die Beteiligten anlässlich einer Informationsveranstaltung zur Umsetzung desselben informiert und instruiert. Für künftige Informationen oder bei laufenden Anpassungen werden die Involvierten über den Newsletter IAS informiert.

3. Umsetzung gemäss spezifischer Integrationsförderung

Neben den individuellen Massnahmen für Personen mit Status S ("Massnahmenpaket S") werden auch Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung bedarfsgerecht ausgebaut. Es zeigt sich bereits ein Mehrbedarf bei den regionalen Integrationsfachstellen (RIF) im Leistungsbereich der Koordination von Freiwilligenarbeit und Angeboten im Asyl- und Flüchtlingsbereich (KFA). Ebenfalls ist ein erhöhter Beratungsbedarf von Personen mit Status S zu erwarten. Aus diesen Gründen werden die Regionalen Integrationsfachstellen (RIF)³ mit zusätzlichen Ressourcen zur Bewältigung des gestiegenen Beratungsvolumens gestärkt. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, in Regionen ohne

² Umsetzungskonzept Integrationsagenda Schweiz im Aargau vom 10. April 2019/31. August 2019, <https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dvii/dokumente/mika/merkblaetter/integration/umsetzungskonzept-ias-kt-ag/20190831-umsetzungskonzept-ias-kt-ag.pdf>

³ Regionale Integrationsfachstellen - Kanton Aargau (ag.ch)

eigene RIF eine befristete Anschubfinanzierung des Kantons für neue Koordinationsstellen für Freiwilligenarbeit im Asylbereich (KFA)⁴ zu gewähren.

Personen mit Status S haben jederzeit die Möglichkeit, objektfinanzierte Angebote der spezifischen Integrationsförderung zu besuchen. Aufgrund der Dauer des Verfahrens über das CMI ist ebenfalls ein erhöhter Bedarf an Angeboten der spezifischen Integrationsförderung zu erwarten. Namentlich sind dies subventionierte Deutschkurse, subventionierte Angebote im Bereich der sozialen Integration sowie Angebote der Frühen Förderung⁵. Der Kanton schafft die Voraussetzungen, um diese Angebote pragmatisch und bedarfsgerecht auszubauen.

Teil 3: Massnahmen

1. Massnahmen gemäss spezifischer Integrationsförderung (übergeordnete und strukturelle Massnahmen)

1.1 Erstinformation

Die Webseite hallo-aargau.ch stellt Neuzuziehenden im Kanton Aargau seit 2015 Erstinformationen in zahlreichen Sprachen zur Verfügung. Um dem Bedarf an Erstinformation von Personen mit Schutzstatus S im Kanton Aargau gerecht zu werden, wurden die Inhalte der Webseite auf Ukrainisch und Russisch übersetzt. Dies erlaubt Personen mit Schutzstatus S, sich nach persönlichem Bedarf und auf eigene Initiative zu Themen wie Arbeit, Schule, Gesundheit oder Wohnen zu informieren und auf weiterführende Links zu Broschüren, Merkblättern oder Internetseiten mit ausführlicheren Informationen und Adressen von Auskunftsstellen zuzugreifen. Die Inhalte können auch als PDF-Datei gespeichert und ausgedruckt werden, was etwa fallführenden Stellen der Gemeinden ermöglicht, Personen mit Schutzstatus S direkt mit der gewünschten themenspezifischen Erstinformation in der entsprechenden Sprache zu bedienen.

1.2 Ausbau Sprachkursangebot

Subjektfinanzierte Sprachmassnahmen folgen im nächsten Kapitel. Diese werden nach dem individuellen Bedarf unabhängig vom Kursformat geplant. Aufgrund des erwarteten Mehrbedarfs an lokalen Frauenkursen mit Kinderbetreuung ist ein Ausbau derselben vorgesehen (Objektfinanzierung).

Für Frauen mit Betreuungspflichten (und ohne einen kurzfristigen qualifizierten Einstieg in den Arbeitsmarkt) sind primär lokale Frauenkurse (GER A1-A2) vorgesehen. Um die bereits vorhandenen Standorte von subventionierten Deutschkursen (lokal, regional und zentral) zu entlasten und die Dezentralität im Sinne kurzer Anfahrtszeiten zu gewährleisten, können Gemeinden - insbesondere diejenigen mit Unterküften mit festen Platzierungen von Personen mit Status S - unterjährig beim Kanton ein Gesuch um Finanzierung von lokalen Frauenkursen (Frauenkurs mit Kinderbetreuung oder Muki-Kurs) stellen. Der Kanton finanziert die lokalen Frauenkurse für das Leistungsjahr 2022 vollständig (statt wie bisher 3/4), auch für die bestehenden Angebote (vgl. weiter unten). Gemeinden mit Unterküften mit festen Platzierungen und ohne lokales Kursangebot werden über die Möglichkeit der Finanzierung und Durchführung von lokalen Frauenkursen informiert und eingeladen, beim Kanton einen Bedarf anzumelden. Für die Durchführung von lokalen Frauenkursen müssen die Vorgaben und Mindeststandards eingehalten werden und die Kurse müssen allen Migrantinnen und Migranten aus der Gemeinde offenstehen (keine Kurse exklusiv/explicit für Ukrainerinnen).

⁴ Koordination der Freiwilligenarbeit - Kanton Aargau (ag.ch)

⁵ Subventionierte Integrationsangebote - Kanton Aargau (ag.ch)

Grundsätzlich können in Frauenkurse mit Kinderhort auch Frauen teilnehmen, die keine Kinderbetreuung brauchen. Angesichts dessen ist die Aufbereitung von Frauenkursen mit Kinderbetreuung eher zu begrüssen, wo auch Frauen ohne Kinder (bis Kindergartenalter) teilnehmen und Muki-Kurse (die Doppelkurse sind für Frauen mit ihren Kindern) in der Regel dann, wenn die meisten Frauen Kinder im Vorschulalter haben. Es ist davon auszugehen, dass ein weiterer Teil der Frauen das weitere Kursangebot nutzen wird. Wo kein lokales Angebot (in der Nähe der Unterbringung) vorhanden ist resp. keines neu angeboten werden kann, können Deutschanfängerinnen (GER A1) mit Kinderbetreuungsbedarf auf die zentral geführten Deutsch- und Integrationskurse in Aarau und Baden ausweichen. Bei diesen zentralen Kursen ist jedoch die Verfügbarkeit der Betreuungsplätze des flankierenden Kinderhorts stark eingeschränkt. Ebenso können Frauen mit Kindern Abend- oder Samstagskurse an fünf Standorten im Kanton oder – wenn die Deutschkenntnisse nur der alltäglichen Orientierung dienen – alternativ ein Freiwilligenangebot besuchen. Bei allen Personen, welche den Spracherwerb mit dem Ziel der Arbeitsmarktintegration oder für den Zugang zu einem Bildungsangebot angehen, wird die Teilnahme an einem professionellen, strukturierten Angebot mit Kurszertifikat empfohlen.

Vorgehen bei Mehrbedarf an Kursen

Sprachkursanbieter des objektfinanzierten Angebots führen Wartelisten und melden dem MIKA zeitnah einen allfälligen Mehrbedarf an, so dass nach Möglichkeit Zusatzkurse beschafft und organisiert werden können. Sollten die personellen und/oder räumlichen Ressourcen der Sprachkursanbieter nicht zeitgerecht ausgebaut werden können, kann die temporäre Option einer digitalen Kursdurchführung oder einer Verschiebung auf andere Tageszeiten (z.B. nachmittags) ins Auge gefasst werden. Ausserdem soll auch das CMI (und die fallführenden Stellen) im Falle von erfolglosen Kurszuweisungen, langen Wartefristen und fehlenden Ausweichmöglichkeiten im nicht subventionierten Angebot dem MIKA eine Meldung machen, damit im Bedarfsfall laufend alternative Massnahmen ergriffen werden können. Grundsätzlich soll bei Mehrbedarf auf das bisherige objekt- und subjektfinanzierte Kursangebot (gemäss Massnahmenplan für VA/FL) zurückgegriffen werden. Neue Kursangebote (mit neuen Inhalten, Zielgruppen, Dauer, Zeiten etc.) - auch des nicht subventionierten Angebots - bedürfen einer Genehmigung durch den Kanton.

Befristete Übernahme der Gemeindebeiträge für lokale Frauenkurse durch den Kanton

Um einerseits die Gemeinden mit Unterkünften und mit festen Platzierungen zu entlasten und andererseits im Sinne einer Gleichbehandlung der Gemeinden, die bereits lokale Kurse anbieten, übernimmt der Kanton befristet bis Ende 2022 für alle Gemeinden bei der Durchführung von lokalen Frauenkursen im 2022 auch die effektiven Gemeindebeiträge (exklusiv Raumkosten). Die Kostenübernahme des Gemeindeanteils durch den Kanton steht ausschliesslich im Rahmen der Ukraine-Krise, um die Gemeinden in dieser ausserordentlichen Situation teilweise entlasten zu können. Dabei ist es wichtig, dass die Gemeinden die Finanzierungen für lokale Kurse für die Folgejahre (2023 ff.) weiterhin in ihren Budgets berücksichtigen, da die Kostenübernahme aufgrund der Rückkehrorientierung des Status S nur vorübergehend gilt.

Vorgehen Vertragswesen und Abrechnung

Das Vertrags- und Abrechnungsverfahren wird weitgehend gemäss bisherigen Vorgehen beibehalten. Zwischen Gemeinde und Sprachkursanbieter wird ein Vertrag für die Durchführung der Kurse abgeschlossen. Ebenso wird zwischen Gemeinde und Kanton ein Vertrag aufgesetzt. Die Gemeinden zahlen wie bisher die Vorschusszahlungen an den Sprachkursanbieter. Nach Kursabschluss stellt die Gemeinde dem Kanton eine Rechnung über den Gemeinde- und Kantonsanteil. Der Kanton erstattet den Gemeinden nach Kursabschluss den Beitrag zurück.

1.3 Massnahmen für Kinder und Familien (Schwerpunkt Programm S)

Kinderbetreuung bei Erwerbstätigkeit oder während Besuch von Integrationsmassnahmen

In den lokalen Frauenkursen mit Kinderbetreuung und Mutter-Kind-Deutschkursen mit früher Sprachförderung sowie in Alphabetisierungskursen und Deutsch- und Integrationskursen (zentral in Aarau

und Baden) werden in der flankierenden Kinderbetreuung die Kinder im Vorschulalter betreut und spielerisch gefördert (sozial, sprachlich, motorisch, kognitiv). Die Kosten sind im Kurspreis integriert und werden über KIP/IAS finanziert. Für Eltern/Elternteile mit Status S, welche die Deutschkurse ohne Kinderbetreuungsangebot oder andere Qualifizierungsmassnahmen besuchen, können Kosten für die Kinderbetreuung in einer Kindertagesstätte – analog den entsprechenden Kosten für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer – auf Gesuch hin über situationsbedingte Leistungen mit dem Kantonalen Sozialdienst abgerechnet werden.

Angebote in früher Förderung und Elternbildung, EIKi-Treffpunkte

Nebst der Kinderbetreuung stehen Eltern/Elternteile mit Status S und ihren Kindern Projekte der frühen Förderung und Elternbildung sowie EIKi-Treffpunkte (s. Kap. 1.4 Soziale Integration) des KIP offen. Ein Ausbau resp. eine Zusatzfinanzierung bei diesen Projekten (wie z.B. Schenk mir eine Geschichte – Family Literacy) ist möglich. Überdies leistet der Kanton für die Erweiterung auf Ukrainisch/(Russisch) der Elterbildungsapp "Parentu" finanzielle Unterstützung.

1.4 Soziale Integration und Unterstützung Gemeinden

Die sechs bestehenden Regionalen Integrationsfachstellen RIF wurden auf der Grundlage des Konzepts Soziale Integration per 1. Januar 2022 mit den Koordinationsstellen für Freiwilligenarbeit und Angebote im Asyl- und Flüchtlingsbereich (KFA) zusammengeführt. Mit den Leistungsbereich KFA entlasten die RIF die Gemeinden sowie die Freiwilligenorganisationen bei der Vermittlung von Freiwilligen und übernehmen eine Drehscheibenfunktion bei der Informationsvermittlung in den regionalen Netzwerken und in der Verbundaufgabe mit dem Kanton.

Die aktuelle Situation führt bei den RIF und insbesondere im Leistungsbereich Koordination der Freiwilligenarbeit zu einem starken Anstieg der Beratungsanfragen zum Thema Ukraine, vor allem von Gemeindeverwaltungen, Freiwilligen, Organisationen, Privatpersonen sowie zunehmend von Schutzbedürftigen direkt. Gleiches gilt für die zentrale Anlaufstelle Integration Aargau (AIA) mit Blick auf die Beratung von Schutzbedürftigen sowie von Gemeinden, die keiner RIF angeschlossen sind. Es besteht dringender Handlungsbedarf, den betroffenen Leistungserbringern zusätzliche, vorerst auf die Dauer des Programm S von einem Jahr befristete, zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Diese sollen situationsgerecht und gemäss dem regionalen Bedarf eingesetzt werden können, beispielsweise für zusätzlich personelle Ressourcen bei den Fachstellen und/oder weitere Massnahmen mit Fokus Soziale Integration von Schutzbedürftigen mit Status S. Bereits in der Umsetzung mit einer Anschubfinanzierung seitens des Kantons ist seit dem 1. April 2022 eine zusätzliche KFA mit Fokus auf Ukraine-Flüchtlinge in der Region Oberes Freiamt unter dem Dach des Regionalplanungsverbands. Sämtliche zusätzlichen Mittel sind auf die Dauer von einem Jahr befristet.

Die Integration der Migrantinnen und Migranten findet zu wesentlichen Teilen in der Wohngemeinde statt. Eine entsprechend hohe Bedeutung haben deshalb Angebote und Strukturen auf Gemeinde- oder Regionsebene, die das Zusammenleben der einheimischen und der zugewanderten Bevölkerung und die Teilhabe der Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen Leben fördern. Die niederschweligen und informativen Angebote des KIP verfolgen das Ziel, Migrantinnen und Migranten Orientierungshilfen und Unterstützung für den Alltag zu bieten und sie in ihrem Integrationsprozess zu bestärken und zu fördern. Der Kanton fördert entsprechende Projekte im Förderbereich der "Sozialen Integration". Im Rahmen des vorliegenden Programms soll ein rascher und einfacher Ausbau von bestehenden Angeboten im Sinne einer Zusatzfinanzierung sowie ein vereinfachter Aufbau von neuen Angeboten ermöglicht werden. Der Kanton unterstützt befristet zusätzliche niederschwellige Vorhaben von Freiwilligen und prüft dazu eine vereinfachte ausserordentliche Ausschreibung.

1.5 Interkulturell Dolmetschende

Der Kanton subventioniert HEKS Linguadukt als Vermittlungsstelle für interkulturell Dolmetschende (ikD) im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms. Auch die Vermittlung von Dolmetschenden

in Russisch und Ukrainisch wird im Rahmen dieses Leistungsauftrags mitsubventioniert. Sollte sich ein Mehrbedarf über den vereinbarten Leistungsumfang (8'000 Einsatzstunden) abzeichnen, so sieht der Kanton eine zusätzliche Finanzierung des Vermittlungsauftrags für iKD in Ukrainisch und Russisch im Rahmen des vorliegenden Programms vor.

2. Massnahmen gemäss IAS (individuelle Massnahmen)

2.1 Sprachförderung (Schwerpunkt)

Personen mit Status S ab 16 Jahren sollen nach individuellem Bedarf die objekt- und subjektfinanzierten Sprachangebote des KIP und der IAS - analog dem Angebot für VA/FL - besuchen können. Generell soll gemäss allgemeiner Annahme gute Vorbildung resp. wenig Förderbedarf und teilweise Substitution durch Freiwilligenangebote berücksichtigt werden. In diesem Sinne soll die Sprachförderung in der Regel bis GER A2 erfolgen. Im Einzelfall können Erwachsene mit dem Ziel eines qualifizierten Berufseinstiegs oder für INVOL-Zugang Deutschkurse bis GER B1 besuchen. Die Einzelzuweisungen durch das CMI in Sprachkurse wird nach Bedarf, unabhängig vom Kursformat und in Ergänzung zum kantonale subventionierten Kursangebot auch bei anderen Sprachkursanbietern organisiert. Mit den bestehenden Sprachanbietern IAS werden bei Mehrbedarf weitere Kursstarts angeboten.

Aufgrund der Zusammensetzung der bisher registrierten Personen mit Schutzstatus S (mehrheitlich Frauen und Kinder) werden voraussichtlich vorwiegend Kursformate mit flankierender Kinderbetreuung bzw. inklusive Früher Förderung im Vordergrund stehen. Dies sind namentlich lokale Frauenkurse mit Kinderbetreuung, MuKi-Kurse mit früher Sprachförderung, (siehe 1.2 Ausbau Sprachkursangebote) und zentrale Deutsch- und Integrationskurse sowie Alphabetisierungskurse mit flankierender Kinderbetreuung in Aarau und Baden.

Für eine Berufsbildung steht den Personen mit Schutzstatus S die Integrationsvorlehre offen und rechtlich dürfen Lehrbetriebe mit Personen mit Schutzstatus S jederzeit einen Lehrvertrag abschliessen. Weil der Schutzstatus S jedoch vorübergehender Natur ist und jederzeit durch entsprechenden Beschluss des Bundesrats beendet werden kann, verfolgt der Kanton mit dieser Personengruppe vorerst nicht vorrangig den Weg der Berufsbildung. Für viele sind vorerst vermutlich die Brückenangebote der Kantonalen Schule für Berufsbildung sowie – bei Bedarf – heranführende Sprachkurse der aktuellen Erstintegrationsphase benötigten Massnahmen.

Jugendliche und junge Erwachsenen mit dem Ziel des Einstiegs in das Brückenangebot Integration an der kantonalen Schule für Berufsbildung (ksb) oder in eine Integrationsvorlehre (INVOL) soll deshalb der Besuch eines Integrationskurses Grundkompetenzen IKG bei der ksb (Alter 16 - 20 Jahre) oder bei der ECAP (Alter ab 20 Jahren) ermöglicht werden. In diesen Angeboten werden zusätzlich zum Spracherwerb auch Kompetenzen in Mathematik und hinsichtlich Informatik- und Kommunikationstechnologien (IKT) gefördert. Bei längerer Wartezeit auf einen IKG-Start werden die Betroffenen zur Überbrückung über passende, reguläre Deutschkurse sprachlich gefördert. Der Kanton plant vorerst und über das vorstehend Dargelegte hinaus keine spezifischen Fördermassnahmen in Ausbildungsbetrieben oder keinen Ausbau bei den bestehenden, begleitenden Coachingangeboten für die Personen mit Schutzstatus S.

2.2 Arbeitsmarktliche Massnahmen (Schwerpunkt)

Im Bereich der Arbeitsintegration für Personen mit Schutzstatus S wird der Fokus nach der Sprachförderung (nach Erreichung GER-A2) auf die direkte Vermittlung in den Arbeitsmarkt gesetzt. Die Vermittlung findet in erster Linie über die Regelstruktur statt (regionale Arbeitsvermittlungszentren RAV). Im Kanton Aargau hat sich das Angebot "AMIplus" der Kooperation Arbeitsmarkt in den vergangenen zwei Jahren als Instrument der Arbeitsintegration von VA/FL bewährt, weshalb es auch

bei Personen mit Schutzstatus S angewendet werden soll, jedoch in verkürzter Form. Im ersten Schritt wird in einem Assessment (Phase 1) die Arbeitsmarktfähigkeit beurteilt. Die Phase 2 zum Aufbau der Arbeitsmarktfähigkeit wird aufgrund der Rückkehrorientierung vorerst weggelassen und sogleich die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt (Phase 3) verfolgt. Bei Bedarf können qualifizierende Kurse⁶ angewendet werden, wobei noch auf Bundes- und Kantonsebene abschliessend zu klären ist, ob diese als Unterstützungsmassnahme übers SEM oder als arbeitsmarktliche Massnahmen (Art. 59d AVIG) übers SECO finanziert werden. Bei Personen, die bereits über Deutschkenntnisse verfügen, können offizielle Sprachnachweise veranlasst werden, die den Einstieg in den Schweizer Arbeitsmarkt erleichtern.

Bei hochqualifizierten Personen wird nach Erreichung des Deutschniveaus GER-A2/B1 eine Standortbestimmung bei HEKS MosaiQ durchgeführt, welche jahrelange Erfahrungen in der Arbeitsintegration von hochqualifizierten Migrant/innen haben. Nach Bedarf kann beim gleichen Anbieter zusätzlich eine Niveaubestätigung/Diplomanerkennung veranlasst werden. Zudem besteht die Möglichkeit einer Begleitung durch HEKS MosaiQ, um Personen bei der Vermittlung zu unterstützen.

Zusätzlich können für eine raschere Vermittlung in den Arbeitsmarkt Arbeitgebenden während 6-12 Monaten finanzielle Zuschüsse für die ausserordentliche Einarbeitung ausbezahlt werden (FiZu, Pilotprojekt SEM 2022-2023). Die Begleitung während der Zeit finanzieller Zuschüsse wird im Rahmen vom AMIplus durch RAV-Integrationsberatende sichergestellt.

Die Vermittlung in den Arbeitsmarkt wird seitens Kanton von der Kontaktstelle Integration Arbeitsmarkt (KIA) unterstützt. Diese ist mit den Branchenverbänden im Kanton Aargau, Anbietern der Arbeitsintegration sowie kantonalen Stellen und den RAV bestens vernetzt. Sie steht Arbeitgebenden bei Fragen rund um die Anstellung von VA/FL sowie neu auch für Personen mit Schutzstatus S zur Verfügung. Ebenfalls können Arbeitgebende Stellen melden, die möglichst zeitnah mit kompetenten VA/FL und Personen mit Status S besetzt werden.

⁶ Dauer bis zu ca. 8 Wochen beschränkt aufgrund der Rückkehrorientierung des Schutzstatus S und dem damit einhergehenden Zeithorizont von vorerst einem Jahr.